

Von der Änderung der Pflegesätze für die Sonderpädagogische Vollzeitpflege sind die bisherigen Jugendhilfen nicht betroffen. Alle zurzeit bestehenden Sonderpädagogischen Vollzeitpflegefälle werden aufgrund des Besitzstandes nach wie vor mit dem vierfachen Satz der Kosten der Erziehung vergütet.

Sonderpädagogische Vollzeitpflege

	bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
materielle	639,00€	783,00€	919,00€
Mehrbedarf (20%)	127,80€	156,60€	183,80€
Kosten der Erziehung	1.100,00€	1.100,00€	1.100,00€
Gesamtbetrag	1.866,80€	2.039,60€	2.202,80€
1. Kind *)	1.741,60€	1.914,60€	2.077,80€
2. Kind *)	1.804,30€	1.977,10€	2.140,30€

Die Pflegesätze orientieren sich gem. § 39 Abs. 5 SGB VIII und des Runderlasses des Nds. MK vom 29.03.1996 (in der zurzeit geltenden Fassung) an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge und werden jährlich unter Zugrundelegung des Preisindexes für die Lebenshaltung angepasst.

Zusätzlich beantragen und erhalten die Pflegeeltern das Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag (§ 31 Einkommensteuergesetz) für das Pflegekind.

Die mit *) gekennzeichneten Spalten nennen den jeweiligen Auszahlungsbetrag des Pflegegeldes unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen Anrechnung des Kindergeldes (§ 39 Abs. 6 SGB VIII).

Es werden 125,00 € auf den Gesamtbetrag angerechnet, wenn für das betreffende Pflegekind das Erstkindergeld gezahlt wird; in allen anderen Fällen werden 62,50 € angerechnet.

Aurich, den

Landkreis Aurich
Der Landrat